

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

**Erklärung der Verteidigung zu dem Beschluss des OLG Nürnberg vom
24.6.2013**

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat mit einem heute gefassten Beschluss die Untätigkeitsbeschwerde gegen die in dem Vermerk der Vorsitzenden der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 28.5.2013 dokumentierte Arbeitsverweigerung der zuständigen Strafkammer zurückgewiesen. Dies ist umso bedauerlicher, als der Antrag, gemäß § 360 Abs. 2 StPO die Unterbrechung der Unterbringung anzuordnen, bereits vom 7.5.2013 datiert, also mittlerweile seit mehr sechs Wochen unbeschrieben ist.

Der Standpunkt der Verteidigung hinsichtlich der Anwendbarkeit der sog. „Verzögerungsrüge“ ist in meinem Schriftsatz an das Oberlandesgericht dargelegt.

Sämtliche Dokumente werden ins Netz gestellt.

Die Verteidigung wird morgen, spätestens am Mittwoch, beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde einlegen. Sie sieht einen Verstoß gegen die Justizgewährungspflicht und den Anspruch des Bürgers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes).

Hamburg, am 14.6.2013
Gerhard Strate